

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Verwirkung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 73/74

Urteil des BAG vom 13. November 1974

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 73/74

6 Sa 220/73 Frankfurt/Main

Verkündet am
13. November 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Nitsche für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. Oktober 1973 - 6 Sa 220/73 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Rückzahlung eines Darlehens von 7.000,--DM.

Der Beklagte war aufgrund eines schriftliche Arbeitsvertrages vom 8. Juli 1960 in der Zeit vom 15. Juli 1960 bis 1. Oktober 1964 bei der Klägerin als Leiter der Landesdirektion Hessen in Frankfurt am Main beschäftigt. Am 12. Januar 1964 erlitt der Beklagte einen Verkehrsunfall, bei dem er verletzt und der auf die Ehefrau des Beklagten zugelassene Pkw beschädigt wurde. Der Beklagte zeigte dies der Klägerin mit Schreiben vom 21. Januar 1964 an. Er wies darauf hin, daß eine andere Unfallbeteiligte die Schuld an diesem Verkehrsunfall trage. Am gleichen Tage erhielt er von der Klägerin einen Scheck über 7.000,--DM. Auf dem Schreiben vom 21. Januar 1964 findet sich ein handschriftlicher Vermerk des damaligen Vorstandsmitglieds der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Sch mit folgendem Inhalt:

"Herrn K
Neue Darl.-Sache
B ".

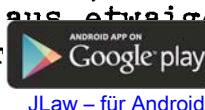
Die Parteien beendeten einvernehmlich das Arbeitsverhältnis zum 1. Oktober 1964. An seine Stelle trat ein Agenturvertrag mit der Firma "Un , H B , Versicherungs-Industrie-Agentur", Frankfurt; die Inhaberin dieser Firma ist die Ehefrau des Beklagten.

Am 2. Dezember 1964 vereinbarten die Parteien schriftlich:

- "1. Herr B erhält heute von der D einen weiteren Betrag von DM 750,-- brutto für den Monat Sept. 1964 gutgeschrieben.
2. Es besteht Einigkeit, daß seitens des Herrn B keinerlei Ansprüche gegen die D bestehen, weder aus Gehalt noch aus Superprovision, noch aus sonstigem Rechtsgrunde.
3. Die Ansprüche der D gegen Herrn B aus Darlehen, Dispositionsfonds, Vorschüssen auf Superprovision sowie aus etwaigen anderen Rechtsgründen bleiben unber



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Am 25. Februar 1965 kündigte die Klägerin den mit der Ehefrau des Beklagten abgeschlossenen Vertrag. Daran schloß sich eine Korrespondenz der Klägerin mit den damaligen Bevollmächtigten der Frau H B an. Die Klägerin lehnte zuletzt mit Schreiben vom 17. Oktober 1965 alle Ansprüche der Frau B ab und forderte ihrerseits noch einen Betrag von 3.711,26 DM.

Etwa ein Jahr später, am 2. Dezember 1966, wandte sich die Klägerin an die vom Beklagten mit der Regulierung der Schaden-ersatzansprüche aus dem Unfall vom 12. Januar 1964 beauftragten Rechtsanwälte (Bl. 121 VorA). Sie schrieb u.a.:

"Unser damaliges Darlehn von DM 7.000,-- steht also seit drei Jahren unverändert und hat sich zwischenzeitlich unter Berücksichtigung von Zinsen auf rd. DM 9.000,-- erhöht. Bis jetzt haben wir uns darauf verlassen, daß irgendwann einmal Zahlungen auf das Darlehn erfolgen. Nachdem dies zunächst nicht zu erwarten ist, erwägen wir daher, unsere Ansprüche gegen Herrn B direkt geltend zu machen, was natürlich umständlicher ist als die Empfangnahme der Schadensleistung durch die Haftpflichtversicherungsgesellschaft."

Die Klägerin hat am 26. August 1970 beim Amtsgericht Wiesbaden den Erlaß eines Zahlungsbefehls über 7.000,--DM nebst 8,5% Zinsen ab Zustellung beantragt. Der Zahlungsbefehl konnte dem Beklagten erst am 22. Januar 1972 zugestellt werden, als die Klägerin eine ladungsfähige Anschrift des Beklagten bekanntgegeben hatte. Gegen den Vollstreckungsbefehl vom 3. Februar 1972, dem Beklagten am 17. Februar 1972 zugestellt, hat der Beklagte Einspruch erhoben, der am 21. Februar 1972 beim Amtsgericht Wiesbaden eingegangen ist. Danach hat das Amtsgericht den Rechtsstreit an das Landgericht Wiesbaden verwiesen, das seinerseits den Rechtsstreit durch Beschluß vom 25. Oktober 1972 an das Arbeitsgericht Wiesbaden weiter verwiesen hat.

Die Klägerin hat behauptet, Rechtsanwalt Dr. Sch habe dem Beklagten am 21. Januar 1964 bei Übergabe seines Schreibens ein Darlehen in Höhe von 7.000,--DM entsprechend einer Bitte des Beklagten gewährt. Er habe mit ihm vereinbart, daß das Darlehen durch Einzug des Schadensbetrages von der Haft-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

pflichtversicherung des Unfallbeteiligten getilgt werden solle. Die Klägerin hat beantragt, den Vollstreckungsbefehl des Amtsgerichts Wiesbaden aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte hat beantragt, den Vollstreckungsbefehl aufzuheben und die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, er habe die 7.000,--DM als Provisionsvorschuß erhalten. Aus der Vereinbarung vom 2. Dezember 1964 könne die Klägerin nichts herleiten. Damals sei sie nicht in der Lage gewesen, eine genaue Abrechnung zu erstellen. Zur Erteilung einer solchen Abrechnung habe sie sich jedoch verpflichtet, um festzustellen, ob Rückzahlungsansprüche bestünden. Diese Abrechnung habe die Klägerin bis heute nicht erteilt. Hilfsweise rechnet der Beklagte auf mit abgetretenen Ansprüchen seiner Ehefrau auf Schadenersatz wegen vorzeitiger Beendigung des Agenturvertrages in Höhe von 6.000,--DM und Zahlung eines Ausgleichsanspruches nach § 89 b Abs. 5 HGB in Höhe von mindestens 18.000,--DM.

Das Arbeitsgericht hat den Vollstreckungsbefehl aufrechterhalten. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert; es hat den Vollstreckungsbefehl aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Tatbestand rechtfertigt nicht die Abweisung der Klage mit der Begründung, der geltend gemachte Darlehensrückzahlungsanspruch sei verwirkt. Eine abschließende Beurteilung der Sache ist dem Senat jedoch nicht möglich.

- 5 -

1. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob der Klägerin ein Darlehensrückzahlungsanspruch zusteht. Ein solcher Anspruch sei jedenfalls verwirkt. Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Beklagte habe nach der Vereinbarung vom 2. Dezember 1964 spätestens vor Ablauf von fünf Jahren eine Abrechnung erwarten können. In der Korrespondenz mit den Bevollmächtigten der Ehefrau habe die Klägerin nicht auf die angeblich bestehende Darlehensforderung hingewiesen. Nach Erhalt des Schreibens vom 2. Dezember 1966 habe der Beklagte annehmen dürfen, die Klägerin werde spätestens innerhalb eines Jahres mit der Forderung gegen ihn hervortreten. Tatsächlich sei der Zahlungsbefehl wegen der Nachlässigkeit der Klägerin bei der Bekanntgabe der ladungsfähigen Anschrift erst nach mehr als sechs Jahren zugestellt worden.

2. Diese Begründung des Berufungsgerichts ist nicht frei von Rechtsfehlern.

a) Das Berufungsgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß der Beklagte nach Erhalt des Schreibens vom 2. Dezember 1966 Zweifel haben mußte, ob die Klägerin ihre Forderung noch geltend machen wollte. Diese Erwägung kann der Senat nur so verstehen, daß auch nach Auffassung des Berufungsgerichtes die Forderung in diesem Zeitpunkt noch nicht verwirkt war. Dem ist zuzustimmen.

Mit dem Schreiben vom 2. Dezember 1966 wurde der Beklagte deutlich an den Bestand der Darlehensschuld erinnert. Es findet sich kein Anhaltspunkt für die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe darauf vertrauen dürfen, daß die Forderung nunmehr vor Ablauf eines Jahres geltend gemacht werde. Vielmehr wollte die Klägerin in erster Linie erreichen, daß ihre Forderung durch eine Zahlung der Haftpflichtversicherung der Unfallbeteiligten erfüllt werde. Sie sah entsprechend ihrer Behauptung über den Anlaß der Darlehensgewährung nach wie vor einen Zusammenhang zwischen der zu erwartenden Versicherungsleistung und der vom Beklagten geforderten Rückzahlung. Nur für den Fall, daß freiwillig keine Zahlung geleistet werde oder keine befriedigende Er-

klärung über den Stand der Verhandlungen mit der Haftpflicht-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

versicherung abgegeben würden, deutet die Klägerin die Einleitung eines Mahnverfahrens oder die Erhebung einer Klage an. Nicht anders kann der Hinweis verstanden werden, sie erwäge, die Ansprüche "gegen Herrn B direkt geltend zu machen". Nach einer solchen Äußerung durfte der Beklagte nicht annehmen, er werde in Zukunft nicht mehr auf Rückzahlung des Darlehens in Anspruch genommen werden. Eine solche aus dem Verhalten des Gläubigers abgeleitete berechnete Erwartung wäre jedoch die erste Voraussetzung für die Annahme einer Verwirkung gewesen (BAG 6, 165 [167/168] = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung [zu III der Gründe]). Es wäre vielmehr Sache des Beklagten gewesen, die Anfrage nach dem Stand der Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung zu beantworten und die Klägerin entsprechend zu informieren. Beim Schweigen auf die Anfrage setzte er sich der Gefahr aus, daß die Klägerin unmittelbar gegen ihn gerichtlich vorgehen werde.

b) Für die Frage, wie der Beklagte dieses Schreiben der Klägerin vom 2. Dezember 1966 verstehen durfte, könnte es auch auf das vorherige Verhalten der Klägerin ankommen. Die Voraussetzungen einer Verwirkung könnten eher in Betracht kommen, wenn dieses Schreiben der erste und einzige Hinweis auf den Bestand der Darlehensforderung gewesen wäre. So war es aber nach dem insoweit unstreitigen Sachverhalt nicht.

Die Klägerin hatte sich die Geltendmachung dieses Darlehensanspruches bereits in Nr. 3 der Vereinbarung vom 2. Dezember 1964 vorbehalten. Der Hinweis auf einen Anspruch "aus Darlehen" konnte sich aus der Sicht des Beklagten nur auf das hier fragliche Darlehen beziehen. Andere Darlehensschulden bestanden offensichtlich nicht mehr. Jedenfalls hat keine Partei etwas anderes vorgetragen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Beklagte konnte auch nicht erwarten, daß die Klägerin ihm nach Abschluß der Vereinbarung vom 2. Dezember 1964 eine Abrechnung über den Darlehensrückzahlungsanspruch erteilte. Dieser Anspruch stand nach Grund und Höhe eindeutig fest, immer die Behauptungen der Klägerin als richtig unterstellt. Abzurechnen war dann, wenn die Klägerin Vorschüsse auf Provisionen oder Beträge aus einem Dispositionsfonds zurückfordern wollte. Gegenansprüche, auf die sich eine Abrechnung ebenfalls beziehen könnte, standen dem Kläger nach Nr. 2 der Vereinbarung nicht mehr zu. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht hinsichtlich einer etwa bestehenden Abrechnungspflicht nicht zwischen diesen verschiedenen in der Vereinbarung vom 2. Dezember 1964 vorbehaltenen Ansprüchen unterschieden.

c) Das Berufungsgericht mißt weiter der Tatsache eine Bedeutung zu, daß die Klägerin ihren Darlehensrückzahlungsanspruch nicht in den Schriftwechsel mit der Ehefrau des Beklagten eingeführt habe. In der Tat wurde dieser Anspruch unstreitig nicht erwähnt. Für die Klägerin bestand auch keine Veranlassung dazu. Sie konnte ohnehin mit dieser Darlehensforderung gegen die geltend gemachten Ansprüche der Frau B nicht aufrechnen. Eine Aufrechnung kam darüber hinaus schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin alle Ansprüche der Ehefrau des Beklagten ablehnte und ihrerseits noch Ansprüche in Höhe von 3.711,26 DM geltend machte.

d) Nach Zusendung des Schreibens vom 2. Dezember 1966 ist zwar bis zur Zustellung des Zahlungsbefehls viel Zeit verstrichen. Das allein reicht jedoch für die Annahme der Verwirkung nicht aus. Weitere Äußerungen der Klägerin oder sonstige Verhaltensweisen, die die berechtigte Erwartung des Beklagten rechtfertigen könnten, er werde auf Rückzahlung des Darlehens nicht mehr in Anspruch genommen, sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

3. Gegen eine Verwirkung spricht auch die Art des Anspruchs. Der Beklagte hatte nach der Behauptung der Klägerin ein Darlehen in beträchtlicher Höhe erhalten. Es überstieg /
erheblich



- 8 -

seine monatlichen Einkünfte. Um so weniger konnte der Beklagte erwarten, daß die Klägerin auf die Rückzahlung verzichten werde. Da die Annahme einer Verwirkung jedoch schon an anderen Voraussetzungen scheitert, braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden. Das gleiche gilt für die übrigen von der Revision gegen die Annahme einer Verwirkung vorgebrachten Bedenken.

4. Da nach alledem ein etwaiger Darlehensrückzahlungsanspruch nicht verwirkt ist, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Eine Entscheidung in der Sache ist dem Senat nicht möglich, da nicht feststeht, ob der geltend gemachte Anspruch überhaupt besteht. Das Berufungsgericht wird feststellen müssen, ob die Klägerin dem Beklagten ein Darlehen gewährt hat, wie sie behauptet, oder ob sie, wie der Beklagte vorbringt, die fraglichen 7.000,--DM als Provisionsvorschuß gezahlt hat. Erforderlichenfalls wird das Berufungsgericht auch feststellen müssen, ob die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen bestanden.

5. Für die vom Berufungsgericht zu erlassende Kostenentscheidung ist zu beachten, daß der Klägerin die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichtes entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen sind, wenn sie in der Hauptsache obsiegt (§ 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Eck

Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

